Anlage 1 – Allgemeine Anforderungen zum Versorgungskonzept und Preisvereinbarungen der Produktgruppen 03, 21 und 30

Leistungserbringergruppenschlüssel (LEGS):

XXXX

hkk: 19 92 325

XXXX

§ 1 Gegenstand

Diese Anlage einschließlich der Anhänge regelt und präzisiert die Dienstleistungsverpflichtung des Leistungserbringers bei der Versorgung von Versicherten mit technischen Hilfsmitteln zum Diabetesmanagement in häuslicher Umgebung sowie in Alten- und Pflegeheimen.

Bei einer Aufnahme der in dieser Anlage geregelten Produkte in die Produktgruppe 30 des Hilfsmittelverzeichnisses, werden die Vertragspartner zeitnah die hier geregelten Hilfsmittelpositionsnummern in die neue Struktur überführen.

§ 2 Leistungsbeschreibung

1. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die bedarfsgerechte, ausreichende und zweckmäßige Versorgung mit technischen Hilfsmitteln zum Diabetesmanagement für Versicherte der Krankenkassen aufgrund einer ärztlichen Verordnung jederzeit sicherzustellen.

2. Die Beschreibung der zum Einsatz kommenden Hilfsmittel hat den medizinischen und technischen Anforderungen der entsprechenden Produktgruppen des Hilfsmittelverzeichnisses zu entsprechen.

3. Die Einweisung in die Anwendung der Technik erfolgt gemäß den gesetzlichen Regelungen, der Vorgaben des Hilfsmittelverzeichnisses und des Herstellers.

4. Die Bereitstellung des Hilfsmittels umfasst im Rahmen von Versorgungspauschalen auch Ersatzbeschaffungen beziehungsweise der Einsatz von gegebenenfalls erforderlichen Ersatz- und Notfallgeräten innerhalb Deutschlands, Versorgung bei einem Wohnortwechsel, die Rückholung, Aussonderung und Verschrottung.

5. Der Leistungserbringer stellt sich bei der Liefermenge auf die räumlichen Lagerungsmöglichkeiten des Versicherten ein.

6. Der Leistungserbringer liefert entsprechend der vertragsärztlichen Verordnung die notwendigen Hilfsmittel frei Haus. Er übernimmt alle mit der Lieferung und Rücksendung des Hilfsmittels verbundenen Kosten, zum Beispiel für den Versand, die Verpackung, Arbeitszeiten und Versicherungen.

7. Die erste Lieferung des Verbrauchsmaterials erfolgt innerhalb von 48 Stunden nach Auftragserteilung durch Kunden oder Krankenkasse. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass innerhalb von 48 Stunden Kontakt zum Versicherten zur Terminvereinbarung zwecks Insulinpumpeneinweisung aufgenommen wird.

§ 3 Notdienst

Zur Sicherstellung einer ständigen Betreuung der Versicherten gewährleistet der Lieferant einen Notdienst 24 Stunden und auch an Sonn- und Feiertagen, sofern das gem. den Vorgaben zur Präqualifizierung für die im Vertrag geregelten Produkte Pflicht ist. Die Notdienstnummer/n ist/sind den Versicherten oder deren Betreuungsperson(en) bekanntzugeben. Der Notdienst steht für Rückfragen und Komplikationsbehebungen jederzeit telefonisch und persönlich zur Verfügung und wird bei Anforderung durch den Arzt, den Versicherten oder dessen Betreuungsperson/en sofort tätig. Der Versicherte erhält die Kontaktdaten des Leistungserbringers einschließlich der Notdienstnummer/n in schriftlicher Form zu Beginn der Versorgung ausgehändigt.

§ 4 Personal

Der Leistungserbringer verfügt über eigenes, beim Leistungserbringer angestelltes Fachpersonal:

- staatlich anerkannter Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger oder staatlich anerkannte examinierte Pflegefachkraft mit dreijähriger Ausbildung jeweils mit einschlägiger Berufserfahrung im klinischen und/oder außerklinischen Bereich oder
- Medizintechniker, Reha-Berater, Physiotherapeuten oder Ergotherapeuten und/oder
- Medizinprodukteberater im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.

§ 5 Preisgestaltung

1. Die Vertragspreise sind den nachstehenden Preislisten zu entnehmen.
2. Von den Abrechnungspreisen ist die gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung des Versicherten abzuziehen.
3. Für von dieser Vereinbarung nicht erfasste Produktarten gilt eine generelle Verpflichtung zum Einreichen eines Kostenvoranschlages.

§ 6 Preisvereinbarung

(1) Die Preise für die **Versorgung mit Real-Time-Messgeräten (rtCGM) der Produktuntergruppe 21.43.01/21.34.03** gemäß dieser Anlage ergeben sich aus der Preisliste:

Hilfsmittel-positions-nummer	Bezeichnung	Menge / Einheit	Hilfsmittel-kenn-zeichen	Netto-preis	Umsatz-steuer*	Genehmigungspflicht/-freiheit
	rtCGM-Versorgung					
21.43.01.3XXX 21.34.03.3XXX	rtCGM-Empfänger	Kauf	00	165,00 €	v	genehmigungspflichtig
	Zubehör zur rtCGM-Versorgung					
21.00.90.9001	Pauschale Zubehör/Verbrauchsmaterial rtCGM-Versorgung (rtCGM-Verbrauchsmaterialpauschale)	Kalendermonat	08 / 09	100,68 €	v	genehmigungspflichtig

*Gesetzliche Umsatzsteuer (v = voller Umsatzsteuersatz; e = ermäßigter Umsatzsteuersatz gemäß Umsatzsteuergesetz)

Der rtCGM-Empfänger (Produktart 21.43.01.3/21.34.03.3) weist eine Gewährleistung von 4 Jahren auf. Die rtCGM-Verbrauchsmaterialpauschale umfasst die Versorgung mit rtCGM-Sensoren (Produktart 21.43.01.1/21.34.03.1) sowie rtCGM-Transmitter/Sender (Produktart 21.43.01.2 / 21.34.03.2) entsprechend des individuell notwendigen Bedarfs des Versicherten.

Die Genehmigung der Pauschale Zubehör/Verbrauchsmaterial rtCGM-Versorgung (rtCGM-Verbrauchsmaterialpauschale) erfolgt für den Zeitraum von bis zu 24 Kalendermonaten. Die vertragsärztliche Verordnung ist maßgeblich. Die Versorgung der ersten 24 Kalendermonate erfolgt mit dem Hilfsmittelkennzeichen 08. Ab dem dritten Versorgungsjahr erfolgt die Versorgung mit dem Hilfsmittelkennzeichen 09.

Die vertraglichen Regelungen inklusive der Preisvereinbarung gelten ebenfalls für neu entwickelte beziehungsweise weiterentwickelte Geräte innerhalb der Vertragslaufzeit. Der Wechsel neuer Produktgenerationen von rtCGM-Sensoren und rtCGM-Transmitter während einer laufenden rtCGM-Verbrauchsmaterialpauschale ist möglich. Der Wechsel ist nur mit dem Einverständnis des Versicherten möglich und mit diesem vorab abzustimmen. Krankenkassen sind über einen Wechsel der Produktgeneration zu informieren. Hierfür ist den Krankenkassen auf Anforderung unverzüglich, innerhalb von 2 Wochen, eine Auflistung der betroffenen Versicherten unter Angabe der Produktgenerationen sowie des Wechselzeitraumes zu übersenden. In dieser Auflistung muss erkennbar sein, in welchem Zeitraum welches System genutzt wurde und zu wann ein Wechsel des Systems stattfand.

Ein Wechsel des Leistungserbringers ist grundsätzlich erst nach Ablauf eines Genehmigungszeitraumes möglich. Ist jedoch eine Insulinpumpenversorgung mit einer rtCGM-fähigen Pumpe angezeigt bzw. erfolgt ein Wechsel der Insulinpumpenversorgung, die mit dem genehmigten rtCGM-System nicht kompatibel ist, kann eine vorzeitige Umversorgung vor Ablauf des bisherigen Genehmigungszeitraumes erfolgen. Die Krankenkasse berichtigt in diesem Fall die bereits genehmigte Versorgung und informiert die Leistungserbringer.

Erfolgt ein vollständiger Therapieabbruch, wird eine schriftliche Information an den Leistungserbringer gegeben. Nachweislich bereits gelieferte Ware kann noch abgerechnet werden, maximal jedoch für zwei Monate ab dem Zeitpunkt, in dem der Leistungserbringer Kenntnis über den vollständigen Therapieabbruch

erlangt hat. Der Leistungserbringer unterlässt weitere Lieferungen. Dennoch getätigte Lieferungen nach Zurückziehung der Genehmigung werden durch den Kostenträger nicht vergütet. Dem Leistungserbringer steht dann kein Zahlungsanspruch gegen den Kostenträger zu.